



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 11.02.2021	3
◆ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 205 – Mainz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	5
◆ Müllabfuhr in der Woche vom 15. - 20. Februar 2021 (Fastnachtswoche)	7
◆ Widmung von Straßen in der Stadt Mainz	8
◆ Bewerberaufruf für den Mainzer Weihnachtsmarkt 2021 - 2023	8
◆ Bewerbungsdeckblatt Bewerbung zur Zulassung zum Mainzer Weihnachtsmarkt	11
◆ Anlage zu Ziffer II. 1. c) der Zulassungsrichtlinie für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz	13
◆ 3. Änderung der Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz vom 25.03.2015 in der Fassung vom 04.02.2021	13
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	13
◆ Elektronisches Umlaufverfahren gem. § 35 Abs. 3 GemO Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz (27.01.2021)	13
→ Gremien	13
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	13
◆ Stadtratswahl am 26.05.2019 Berufung einer Ersatzperson	14
→ Stellenausschreibungen	15
◆ Verkehrsüberwachungsamt: Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte	15
◆ Kommunale Datenzentrale: Sachbearbeitung IT-Warenmanagement	15

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 11.02.2021

Aufgrund von § 28 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 3 und § 23 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08. Januar 2021, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 29.01.2021 wird mit Ablauf des 12.02.2021 aufgehoben.

Diese wird durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

2. Orte im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 der 15. CoBeLVO sind die Fußgängerbereiche im Ortsbezirk Altstadt der Landeshauptstadt Mainz sowie der Bahnhofsvorplatz. Die Maskenpflicht gilt an diesen Orten in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr an allen Tagen außer an Sonntagen und an Feiertagen. Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der 15. CoBeLVO finden Anwendung. Der exakte räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigegefügtten Lageplan.

3. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 der 15. CoBeLVO werden die Abholdienste und der Ab-Hof-Verkauf nur insoweit erlaubt, dass keine offenen oder geöffneten alkoholische Getränke abgegeben werden.

4. Die übrigen Regelungen der 15. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 15. CoBeLVO) bleiben unberührt.

5. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 28.02.2021.

6. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer

209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 24 07 eingesehen werden.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).

8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher

Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Mainz, den 11.02.2021

Im Auftrag
gez.

Ulrich Helleberg

Anlage: Lageplan zu Ziffer 2



¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)



**Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 205 – Mainz für die Wahl zum
20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26.
September 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am **26. September 2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises

205 – Mainz in Mainz
möglichst frühzeitig,

spätestens am Montag, dem 19. Juli 2021, bis 18 Uhr,

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18 Uhr
dem

Bundeswahlleiter

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).



Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34

Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahl-



kreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)
- Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 205 – Mainz
 Telefon-Nr.: 06131 – 12 30 16 o. 12 38 38
 Amt 33, Wahlbüro
 Telefax-Nr.: 06131 – 12 30 22
 Große Bleiche 46
 E-Mail: wahlen@stadt.mainz.de
 55116 Mainz
 Internet: www.mainz.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
 Telefon-Nr.: (0 26 03) 71-23 80 o. 71-45 60
 Mainzer Straße 14 – 16
 Telefax-Nr.: (0 26 03) 71-41 30
 56130 Bad Ems
 E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
 Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter
 Telefon-Nr.: (06 11) 75-1
 Statistisches Bundesamt
 Telefax-Nr.: (06 11) 72-40 00
 Gustav-Stresemann-Ring 11
 E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de
 65189 Wiesbaden
 Internet: www.bundeswahlleiter.de

Mainz, 08.02.2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 205 - Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Müllabfuhr in der Woche vom 15. - 20. Februar 2021 (Fastnachtswoche)

In der Fastnachtswoche werden sämtliche Abfalltonnen und gelbe Säcke regulär abgeholt. Es finden auch beim Glas – entgegen der Veröffentlichung im Jahreskalender - **keine** Terminverschiebungen statt.

Die Gelbe Sack-Sammlung findet regulär in Marienborn und Weisenau statt.



Das Entsorgungszentrum in Budenheim und der Wertstoffhof Zwerchallee sind regulär geöffnet.

Das Schadstoffmobil ist turnusgemäß unterwegs.

Mainz, 04.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Katrin Eder
Beigeordnete

Widmung von Straßen in der Stadt Mainz

Hier: Berichtigung der Widmung vom 18.02.1971, Pos. 27, heute Prof.-Dagmar-Eißner-Weg, Gemarkung Mainz, Flur 20, aus Flurstück 65/2.

Nachrichtlich teilen wir mit, dass die ausgesprochene Widmung des Weges durch das Gutenberg-Gymnasium zwischen Schillstraße und An der Philippschanze keine Rechtskraft besitzt. Es liegt keine rechtliche Grundlage für eine öffentliche Widmung vor.

Der betroffene Weg ist somit nicht gewidmet.

Mainz, 24.01.2021
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung
gez. Katrin Eder
Beigeordnete

Bewerberaufruf für den Mainzer Weihnachtsmarkt 2021 - 2023

I. Vorwort

Der Mainzer Weihnachtsmarkt

Der Mainzer Weihnachtsmarkt ist eine Institution für alle Mainzerinnen und Mainzer und eine Attraktion für Touristen aus aller Welt. Er ist Anziehungspunkt für den Weihnachtseinkauf vieler Kundinnen und Kunden des Mainzer Einzelhandels.

Die vielen Buden und Stände um den St. Martins Dom bilden zusammen ein einzigartiges städtebauliches Ensemble, das für Tradition und Stadtkultur steht. Der Weihnachtsmarkt lebt von seiner Gestaltung, vor allem aber auch von seinem gewohnten und erwarteten traditionellen Erscheinungsbild. Auf diesem Wiedererkennungswert des Mainzer Weihnachtsmarktes liegt das besondere Augenmerk, auch bei der Auswahl der Beschicker.

Der Mainzer Weihnachtsmarkt findet jeweils von Donnerstag vor dem 1. Advent bis zum 23. Dezember auf

den Plätzen rund um den Dom (Markt, Höfchen, Liebfrauenplatz) statt.

Zur Sicherstellung der größtmöglichen Attraktivität des Weihnachtsmarktes soll ein anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot gemäß der Satzung über Märkte und Volksfeste sowie der Zulassungsrichtlinie erreicht werden.

Mit der Bewerbung unterliegt der Beschicker hinsichtlich Größe und Ausgestaltung der Standplätze grundsätzlich den Vorgaben dieses Aufrufs, der Zulassungsrichtlinie, der Gestaltungsrichtlinien des Mainzer Weihnachtsmarktes sowie der Satzung über Märkte und Volksfeste. Die Verkaufsstände sind hierbei durch den Zugelassenen zu beschaffen, Mietverkaufsstände können seitens der Stadt Mainz nicht zur Verfügung gestellt werden.

II. Aufzählung der Angebotsgruppen

Zur Erhaltung seines traditionellen Charakters gliedert sich der Mainzer Weihnachtsmarkt gemäß den Zulassungsrichtlinien des Mainzer Weihnachtsmarktes in folgende Angebotsgruppen:

ANGEBOTSGRUPPE 1 („Weihnachtsschmuck“)

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von Weihnachtsschmuckelementen im weiteren Sinne z. B. alle Arten von Weihnachtsbaumbehang, auch Einzel- und Sammlerstücke oder Weihnachtsschmuck mit speziellem Mainz-Bezug, Weihnachtsbaumkerzen, weihnachtlicher Fensterschmuck, weihnachtliche Beleuchtungsartikel (z. B. Lichterketten, Leuchtsterne), Weihnachtskrippen und Figuren, Strohsterne, Laubsägearbeiten, Weihnachtspyramiden, Räuchermännchen, Nussknacker, Schwibbögen, Erzgebirgische oder Thüringische Holzkunst, Weihnachtsmänner, Wichtel und Engel aller Art, Schneekugeln mit weihnachtlichen Motiven, Weihnachts-Teller und Becher, Modellensemble von Stadtbildern oder Figuren, Spieldosen, Dekorationselemente zum Thema Winter und Wald, weihnachtliche Tischwäsche.

ANGEBOTSGRUPPE 2 („Backen und Kochen“)

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von Produkten zur Weihnachtsfestvorbereitung, z. B. Back- und Kuchenformen aller Art und jeden Materials, Plätzchenausstecher (auch Dom-Motiv), Model für Spekulatius, Koch- und Serviergeschirr, Pfannen, Kasserollen, Bräter, Raclette-Grills, Fondue-Töpfe, Waffeleisen, Crêpes-Platten, Küchenutensilien und Küchenzubehör, Schneidbretter und Messer, Wok, Koch- und Backbücher, Utensilien für American Baking, Küchenschürzen, Alles rund ums Backen und Kochen für Kinder.



ANGEBOTSGRUPPE 3 („Allerlei zum Schenken“)

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von z. B. Schmuck, winterlichen Textilien, Kerzen in allen Variationen (außer für den Weihnachtsbaum), Metall-/ Glas- und Holzobjekten, Mineralien und schönen Steinen, alles fürs Bad, Körperpflegeprodukten, Büchern, Spielen und Spielzeug aller Art, Familienspielen, gravierten Gläsern, sonstigen Geschenkartikeln aus besonderen Naturmaterialien sowie mit weihnachtlicher Prägung, Kunsthandwerklichem und Künstlerischem, Einzelstücken für Sammler und Liebhaber, Geschenken mit Mainz-Bezug sowie Garten- und Balkondekoration.

ANGEBOTSGRUPPE 4 („Genuss als Geschenk“)

Diese Angebotsgruppe umfasst den Verkauf besonderer Lebensmittel, Spezialitäten und Feinkost, die **nicht** zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind, z.B. Feinkost aus Mainzer Partnerstädten, Fleisch-, Wurst- und Schinkenspezialitäten, Pasteten, Käseprodukten, Fischspezialitäten, Gewürzen und Kräutern, Kaffee, Tee, Wein, Sekt, Essig und Öl, Backmischungen im Glas, Spirituosen, Senf-Spezialitäten, Chutneys und Aufstrichen.

ANGEBOTSGRUPPE 5 („Kinderfahrgeschäfte“)

Zwei Rundfahrgeschäfte für Kinder für zwei bereits fest definierte Standplätze:

Standplatz 1:
mit einem Durchmesser von 7 bis max. 9 Metern (runde Grundfläche)

Standplatz 2:
mit einem Durchmesser von 10 bis max. 13 Metern (runde Grundfläche)
oder
10 x 10 Metern bis max. 13 x 13 Metern (rechteckige Grundfläche).

ANGEBOTSGRUPPE 6 („Wurst- und Fleischimbiss“)

In der Angebotsgruppe erfolgt der Verkauf einer Vielfalt an Fleisch- und Wurstsorten der folgenden Sortimente: Rind, Schwein, Geflügel und weitere Fleischsorten und Produktvariationen nach verschiedensten Rezepturen wie z. B. Bratwurst, Rindswurst, Krakauer, Steak, Nierenspieße sowie Beilagen, hierzu zählen u. a. Pommes Frites, Brötchen und Brot in verschiedenen Variationen und Rohkostsalate zum sofortigen Verzehr.

ANGEBOTSGRUPPE 7 („Hunger auf Herzhaftes“)

Die Angebotsgruppe umfasst herzhaftes Speisen, auch vegetarische und vegane, zum Verzehr an Ort und Stelle, z.B. Flammkuchen, Wildgerichte, Fisch, Raclette, Suppen und Eintöpfe, Käse- und Fleischfondue, Kartoffelgerichte, Grünkohlgerichte, Käsesnacks, Brotzeit- und Vesperangebote, Bündner-Fleisch, „Gekochtes“ wie z. B. Well-

fleisch, Schnitzel, warme Fleischwurst, Reibekuchen, Crêpes (wenn Schwerpunkt „herzhaft“).

ANGEBOTSGRUPPE 8 („Hunger auf Süßes“)

Die Angebotsgruppe umfasst variantenreiche Süßspeisen aller Art zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle. Dazu gehören z.B. Bratäpfel, Crêpes (wenn Schwerpunkt „süß“), Waffeln, Fettgebackenes, Mehlspeisen, z.B. Kaiserschmarrn, Strudel, gefüllte Knödel oder Palatschinken.

ANGEBOTSGRUPPE 9 („Weihnachtsbäckerei“)

Die Angebotsgruppe umfasst alle Arten von weihnachtlichem Gebäck z.B. Lebkuchen, Printen, Stollen, Fruchtbrot oder Baumkuchen, Spekulatius, Plätzchen, Mutzen, Schneeballen, weihnachtliche hochwertige Confiterien, Kaffee, Tee, Kakao (alkoholfrei oder alkoholisch veredelt), auch zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle.

ANGEBOTSGRUPPE 10 („Naschwerk“)

Die Angebotsgruppe umfasst alle Arten von Süßem, wie z.B. kandierte Nüsse, kandierte oder getrocknete Früchte, Marzipan, Nougat, Schaumküsse bzw. Schaumwaffeln, Zuckerstangen, Magenbrot, Lebkuchenherzen u. ä., Popcorn, schokoglasierter sowie glasierter Früchte, internationale Nasch-Spezialitäten, Schokoladenprodukte in verzehrgerechter Darreichung.

ANGEBOTSGRUPPE 11 („Glühwein und andere Getränke aus der Traube“)

Ausschank von Glühweinen, Weinen und Winzersekt und anderen Getränken aus der Traube (wie z. B. Weinbrände, Trester, Traubenliköre) sowie alkoholfreien Getränken.

ANGEBOTSGRUPPE 12 („Heiße winterliche Getränkespezialitäten“)

Die Angebotsgruppe umfasst den Ausschank alkoholischer, heißer Getränkespezialitäten, wie z. B. Grog, Jagertee, Eierpunsch, Lumumba, Fruchtweine, Feuerzangenbowle inklusive Glühwein sowie alkoholfreier Heiß- und Kaltgetränke und Spirituosen, Kaffee, Tee, Kakao (alkoholfrei oder alkoholisch veredelt).

ABRUNDUNG DER REGELSORTIMENTE

Die Abgabe folgender Produkte zur Abrundung der festgelegten Sortimente ist in folgenden Angebotsgruppen möglich:

Angebotsgruppe 6:
Verzehrbegleitende Kaltgetränke (auch Bier und Spirituosen),

Angebotsgruppe 7:
Verzehrbegleitende Kaltgetränke (auch Bier und Spirituosen),



Angebotsgruppe 8:

Verzehrbegleitend Kaffee, Tee und Kakao (nur alkoholfrei).

Die Abgabe dieser fakultativen Sortimentsbestandteile nimmt nicht an der Bewertung des Angebotskonzeptes teil.

Es wird klargestellt, dass Maronenstände nicht Gegenstand dieser hier aufgeführten Angebotsgruppen sind. Angebote mit Maronenständen werden somit auch nicht bewertet und können auch nicht über dieses Verfahren für den Mainzer Weihnachtsmarkt zugelassen werden, sondern werden gesondert ausgeschrieben.

Im Weiteren werden die Inhalte der einzelnen Angebotsgruppen festgelegt. Dabei wird – mit Ausnahme der Angebotsgruppe „Kinderfahrergeschäfte“ – der Prozentanteil der jeweiligen Angebotsgruppen am Gesamtangebot des Weihnachtsmarktes in Bezug auf die insgesamt vorhandenen Standplätze festgesetzt.

Soweit der zugewiesene Prozentanteil zu einer Angebotsgruppe keine volle Zahl ergibt (z. B. 9,7 Standplätze) wird kaufmännisch gerundet:

Angebotsgruppe 1:	11 Prozent
Angebotsgruppe 2:	02 Prozent
Angebotsgruppe 3:	33 Prozent
Angebotsgruppe 4:	8 Prozent
Angebotsgruppe 5:	02 Standplätze
Angebotsgruppe 6:	05 Prozent
Angebotsgruppe 7:	12 Prozent
Angebotsgruppe 8:	05 Prozent
Angebotsgruppe 9:	04 Prozent
Angebotsgruppe 10:	08 Prozent
Angebotsgruppe 11:	05 Prozent
Angebotsgruppe 12:	07 Prozent

III. Abgabe Bewerbung

Die Bewerbung um einen Standplatz in einer der Angebotsgruppen muss schriftlich in einfacher Ausfertigung (Original) in deutscher Sprache, unterschrieben und mit den übrigen geforderten Bewerbungsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag (außen mit den Absenderangaben) mit der Aufschrift „Bewerbung für die Weihnachtsmärkte 2021 bis 2023, Angebotsgruppe

_____ [von Bewerber anzugeben]“

mit Ablauf des

17. März 2021 (Mittwoch)

bei der

Stadt Mainz

**Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
Abteilung Vergabe und Einkauf
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz**

eingegangen sein. Dort befindet sich auch ein Nachbriefkasten.

Bewerbungen in elektronischer Form (z. B. Telegramm, Telebrief, Telefax, E-Mail oder ähnliches) sind nicht zugelassen und werden daher nicht berücksichtigt.

Bewerbungen, die nach Ablauf der vorgenannten Bewerbungsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Für die Erstellung der Bewerbungen werden keine Kosten erstattet.

Anlage:
Bewerbungsdeckblatt

Die Satzung über Märkte und Volksfeste, die Zulassungsrichtlinie zum Mainzer Weihnachtsmarkt sowie die Gestaltungsrichtlinie des Mainzer Weihnachtsmarktes sind online unter

www.mainz.de/bewerberauf-ruf-weihnachtsmarkt

einsehbar.



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
Abteilung Vergabe und Einkauf
Große Bleiche 46 /Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Bewerbungsdeckblatt
Bewerbung zur Zulassung zum Mainzer Weihnachtsmarkt

Unter Beifügung der Bewerbung stelle ich einen Antrag auf Zulassung zum Mainzer Weihnachtsmarkt für die Jahre 2021, 2022 und 2023



Angebotsgruppe

Bitte beachten Sie, dass nur eine Angebotsgruppe angekreuzt werden kann!
Die genauen Inhalte der einzelnen Angebotsgruppen sind der Zulassungsrichtlinie zu entnehmen.

<input type="checkbox"/> 1 – Weihnachtsschmuck	<input type="checkbox"/> 7 – Hunger auf Herzhaftes
<input type="checkbox"/> 2 – Backen und Kochen	<input type="checkbox"/> 8 – Hunger auf Süßes
<input type="checkbox"/> 3 – Allerlei zum Schenken	<input type="checkbox"/> 9 – Weihnachtsbäckerei
<input type="checkbox"/> 4 – Genuss als Geschenk	<input type="checkbox"/> 10 – Naschwerk
<input type="checkbox"/> 5 – Kinderfahrsgeschäfte	<input type="checkbox"/> 11 – Glühwein und andere Getränke aus der Traube
<input type="checkbox"/> 6 – Wurst- und Fleischimbiss	<input type="checkbox"/> 12 – Heiße winterliche Getränkespezialitäten

I. Antragsteller/in

Familienname	Vorname/n
Firmenname gemäß Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbeanmeldung	
Name der Inhaberin/des Inhabers bzw. gesetzlichen Vertreterin/gesetzlichen Vertreters	
Straße Hausnummer	PLZ Ort
Telefon Mobil (eine dauerhafte Erreichbarkeit muss gewährleistet sein)	E-Mail
Ort des Gewerbebetriebs	Finanzamt/Steuernummer für das Gewerbe
Ich habe bereits in der Vergangenheit an folgenden weihnachtlichen Veranstaltungen teilgenommen:	
Wer betreibt in der Regel vor Ort das Geschäft? <input type="checkbox"/> Antragsteller/in <input type="checkbox"/> Familienmitglieder <input type="checkbox"/> Angestellte/Personal	

II. Frontlänge des Verkaufstandes entsprechend der Gestaltungsrichtlinie

Bei einem Sondermaß ist eine Begründung auf einem Beiblatt erforderlich.

Frontlänge: 3 m 6 m 9 m Sondermaß Frontlänge _____ m X Tiefe _____ m

Mein Angebotskonzept ist variabel und lässt sich mit verschiedenen Standgrößen realisieren: ja nein



III. Weitere Angaben

Wird ein Kühlwagenplatz benötigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird im Geschäft eine Flüssiggasanlage betrieben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden Nebenflächen (kostenpflichtig) benötigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Benötigte Nebenflächen (für z. B. Tische und Bänke):	Länge _____ m X Tiefe _____ m
Welcher Stromanschluss wird benötigt?	<input type="checkbox"/> 230 V <input type="checkbox"/> 400 V <input type="checkbox"/> 16 A <input type="checkbox"/> 32 A <input type="checkbox"/> 64 A

Ort | Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Stempel

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss vom Weihnachtsmarkt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gleiches gilt für die Zuteilung eines bestimmten Platzes. Da in der Planungsphase einer Veranstaltung keine genauen Auskünfte erteilt werden können, bitten wir von telefonischen Nachfragen abzusehen.

Für den Fall der Zulassung bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Daten (Name/Sortiment) für Werbezwecke des Mainzer Weihnachtsmarkts genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort | Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Stempel



Anlage zu Ziffer II. 1. c) der Zulassungsrichtlinie für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Erklärungen, die nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben!

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- mein/unser Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden.
- mein/unser Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- keinerlei Eintragungen im Gewerbezentralregister bestehen
- eine Betriebshaftpflichtversicherung für Veranstaltungen abgeschlossen wurde.
- die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personen entsprechend zertifiziert, bzw. qualifiziert sind.
- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind und ich/ wir ermächtige/n die Stadt Mainz, Auskünfte über die Meldedateien personenunabhängig einzuholen bzw. lege(n) diese auf Verlangen der Stadt Mainz vor.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss zur Folge haben kann.

Ort, Datum Unterschrift

3. Änderung der Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz vom 25.03.2015 in der Fassung vom 04.02.2021

§1

Ziffer IX. 4 b) wird wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Fassung:

In Bezug auf die Betriebsidee fließt insbesondere positiv in die Bewertung ein, wenn die angebotene betriebliche Umsetzung eine leistungsfähige und durchdachte Betriebsweise, eine qualifizierte Beratung (inkl. Deutsch- und Fremdsprachenkenntnissen), Kinder- und Familienfreundlichkeit und Behindertengerechtigkeit, einen

saisonalen Bedarf und eine erwartbar hohe Nachfrage erkennen lässt.

§2 Inkrafttreten

Diese Zulassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Elektronisches Umlaufverfahren gem. § 35 Abs. 3 GemO Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz (27.01.2021)

Tagesordnungspunkt 1.1, Einzelpersonalie, Beschlussvorlage 2163/2020

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig eine Einzelpersonalie beschlossen.

Tagesordnungspunkt 1.2, Einzelpersonalie, Beschlussvorlage 0131/2021

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig eine Einzelpersonalie beschlossen.

→ Gremien

Sitzung des Vergabeausschusses

Einladung

zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Donnerstag, 18.02.2021, 16:30 Uhr,
Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite:
www.mainz.de/ausschuesse-live

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 04.02.2021



2. Mitteilungen

Mainz, 03.02.2021
Der Wahlleiter
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

3. Vergabeangelegenheiten

- 3.1. Vergabeangelegenheiten;
Freiwillige Feuerwehr Mainz-Laubenheim
- Rohbauarbeiten
- 3.2. Vergabeangelegenheiten;
IGS IV im IBM Gebäude, 2. BA
- Verglasungsarbeiten nach DIN 18361 und
Metallbauarbeiten nach DIN 18360
- 3.3. Vergabeangelegenheiten;
Umbau und Erweiterung Anne-Frank-
Realschule plus
- Schlosserarbeiten
- 3.4. Vergabeangelegenheiten;
IGS IV im IBM-Gebäude, 2. BA
- Sonnenschutzarbeiten nach DIN 18358
- 3.5. Vergabeangelegenheiten;
Umgestaltung des Knotenpunktes
Rheinallee/Zwerchallee
- Verkehrswegebauarbeiten
- 3.6. Vergabeangelegenheiten;
Baumpflegearbeiten in Einrichtungen des
Amtes 51
- Landschaftsbauarbeiten

4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Anwendung der Wertungskriterien zu TOP 3

6. Mitteilungen

7. Vergabeangelegenheiten

- 7.1. Vergabeangelegenheiten
- 7.2. Vergabeangelegenheiten;
- 7.3. Vergabeangelegenheiten

8. Verschiedenes

Mainz, 08.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manuela Matz
Beigeordnete

Stadtratswahl am 26.05.2019
Berufung einer Ersatzperson

- I. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Florian Siemund (DIE PARTEI) aus dem Stadtrat, wird gemäß Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 nach § 45 Abs. 2 KWG Frau Daniela Zaun (DIE PARTEI) als Nachfolgerin berufen.



→ Stellenausschreibungen

Verkehrsüberwachungsamt: Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte

Wir suchen Verstärkung für unser **Verkehrsüberwachungsamt:**

Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte (m/w/d)

Verkehrsüberwachung

Es sind mehrere Stellen zum 01.06.2021 in Vollzeit zu besetzen.

Das Beschäftigungsverhältnis wird zunächst befristet für ein Jahr abgeschlossen. Nach bestandener Qualifizierung zur Verkehrsüberwachungskraft und Bewährung ist eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Kennziffer 31/03

Aufgaben u.a.:

- Kontrolle des ruhenden Verkehrs
- Bei Bedarf Unterstützung bei der Kontrolle des fließenden Verkehrs sowie der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung innerorts

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung mit mindestens Abschlussnote "befriedigend"
- Gute Auffassungsgabe und Verhandlungsgeschick
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Bereitschaft, im Schichtdienst zu arbeiten und die Arbeitszeit vermehrt in den Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen zu leisten
- Bereitschaft, Uniform zu tragen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 5 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns will-

kommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.02.2021 unter Angabe der Kennziffer 31/03 an:

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Kommunale Datenzentrale: Sachbearbeitung IT-Warenmanagement

Wir suchen Verstärkung für unsere **Kommunale Datenzentrale:**

Sachbearbeitung IT-Warenmanagement (m/w/d)

Abteilung Anwendungsmanagement

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 16/03

Aufgaben u.a.:

- Verwaltung des IT-Hardwarelagers und Bestandspflege, Inventarisierung, Warenannahme, Warenausgabe
- Koordinierung der fachgerechten Entsorgung alter Hardware gemäß den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
- Marktbeobachtung bezüglich IT-Hardware, insbesondere zu Tablets und Smartphones
- Vorbereitung von IT-Hardware-Beschaffungen
- Bearbeitung von Garantieabwicklungen und Reklamationen
- Pflege von HCL Notes Mailin-Datenbanken und SMTP-Whitelisting
- Auftragsbearbeitung (insbesondere der Tablet- und Smartphone-Aufträge)
- Pflege von Usern und Berechtigungen in der dazugehörigen EMM-Lösung (BlackBerry Unified Endpoint Management)
- Einweisung von Endanwender/-innen in die Bedienung von IT-Hardware (insbesondere Tablets, Smartphones, Thin-Clients)

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker/-in der Fachrichtung Systemintegration oder Anwendungsentwicklung oder in einem vergleichbaren IT-Beruf.



-
- Bewerbungen von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern werden auch gerne berücksichtigt.
 - Kundenorientiertes Denken und Handeln, freundliches und sicheres Auftreten
 - Ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
 - Gutes Organisationsvermögen und strukturierte, gewissenhafte Arbeitsweise
 - Flexibilität und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung
 - Gute Kenntnisse in IT-Hardware und in den Betriebssystemen und Office-Anwendungen der Firma Microsoft
 - Kenntnisse in HCL Notes und im BlackBerry Unified Endpoint Management sind wünschenswert
 - Kenntnisse in der Administration der Betriebssysteme iOS/Android sind wünschenswert
 - Kenntnisse der Software Matrix42 Digital Workspace Management sind wünschenswert
 - PKW-Führerschein Klasse B ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 a TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 02.03.2021 unter Angabe der Kennziffer 16/03 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de